

# Hilden

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## **Sitzungstermine**

---

### **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

---

1. Satzungsbeschluss zur Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB für den Bereich der Grundstücke Klusenstraße 1 – 35 (ungerade Hausnummern)
2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 14B, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Am Kronengarten/ Heiligenstraße

### **Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH**

---

3. Anpassung der Strom- und Erdgaspreise zum 1. Januar 2009

### **Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden**

---

4. Lieferung eines EKG-Defibrillators

<b>Jahrgang</b>	<b>15</b>
<b>Nr.</b>	<b>25</b>
<b>Datum</b>	<b>17.11.2008</b>

#### Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2008**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	30.	13.	05.*	23./30.		18.	09.	27.		29.		17.
Haupt- und Finanzausschuss		20.		09.		04.			24.		26.	
Rechnungsprüfungsausschuss		25.							22.		24.	
Personalausschuss	28.			07.								
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungs-aussch.	24.				21.					22.		
Stadtentwicklungsausschuss	16.	06.	12.	16.	14.	11.		13.	10.	15.	12.	10.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales	24.					12.						11.
Kulturausschuss	25.				15.						28.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss	28.											
Jugendhilfeausschuss	23.		13.			05.						03.
Integrationsbeirat	21.			24.					04.		20.	
Kinderparlament						10.						02.
Jugendparlament					20.						27.	

\*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:[miriam.russo@hilden.de](mailto:miriam.russo@hilden.de) angefordert werden.  
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.  
 \*\*\*\*\*

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

**1. Satzungsbeschluss zur Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB für den Bereich der Grundstücke Klusenstraße 1 – 35 (ungerade Hausnummern)**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 29.10.2008 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GO-Reformgesetz; GV NRW S. 380) und § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316), folgende Erhaltungssatzung für die Klusenstraße 1 – 35 (ungerade Hausnummern) beschlossen:

**Präambel**

Die Siedlung Klusenstraße liegt im Süden der Stadt Hilden; es handelt sich um heute noch acht Doppelhäuser in eingeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss, die in den Jahren 1897/98 von der damaligen Hildener Aktienbaugesellschaft (HABG) als Arbeiterhäuser gebaut wurden. Die Siedlung, auf der Südseite der Klusenstraße gelegen, fällt durch ein derzeit noch geschlossenes Gesamterscheinungsbild bei gleichzeitiger großer Detailvielfalt auf. So besitzen alle Gebäude einheitliche Materialien und die gleiche Grundform, die jedoch in einer Reihe von Elementen variiert wird. Dies verleiht der Klusenstraße einen für Hilden stadtbildprägenden, herausgehobenen Charakter.

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte sind durch Eigentümerwechsel Teile der Siedlung durch neue Gebäude ersetzt oder stark verändert worden. Auch für die verbliebene Häuserzeile der Klusenstraße 1 – 35 besteht zunehmend die Gefahr der unkoordinierten Veränderungen. Hierdurch würden die letzten historischen Arbeiterhäuser Hildens und damit ein wichtiges Kapitel Hildener Siedlungsgeschichte für folgende Generationen verloren gehen.

Eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB ist dabei vom Gesetzgeber als ein eigenständiges, der Bewahrung der städtebaulichen Gestalt eines Gebietes dienendes Instrument konzipiert worden. In ihrem Geltungsbereich kann beispielsweise die Änderung baulicher Anlagen einer Genehmigungspflicht unterworfen werden.

Mit Hilfe einer Erhaltungssatzung kann also erreicht werden, das Erscheinungsbild der Arbeiterhäuser aus dem späten 19. Jahrhundert und damit ein Stück Hildener Siedlungsgeschichte für die Zukunft zu bewahren.

## **§ 1 Geltungsbereich der Erhaltungssatzung**

(1) Der Geltungsbereich liegt auf der Südseite der Klusenstraße und umfasst die Flurstücke 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1028, 1029, 1034, 1068 und 1069, alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden. Es handelt sich um die Häuser Klusenstraße 1 – 35, ungerade Hausnummern.

(2) Der Übersichtsplan mit der zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Ziel der Satzung**

Die Satzung verfolgt als Ziel, die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zu erhalten.

Im Geltungsbereich dieser Satzung stehen eine Reihe erhaltenswerter baulicher Anlagen;

1. die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild der Klusenstraße prägen,
2. die von städtebaulicher und besonderer geschichtlicher Bedeutung sind.

Diesen gilt der Schutz durch die Erhaltungssatzung.

## **§ 3 Genehmigungspflicht**

(1) Aufgrund dieser Satzung sind folgende Vorhaben in ihrem Geltungsbereich durch die Stadt Hilden genehmigungspflichtig:

1. Abbruch und Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.
2. Änderung der Fassade oder Teile davon - einschließlich aller Gestaltungselemente - insbesondere Gesimse, Fenster, Anstrich und Materialien.
3. Änderung der Dachform, Einbau oder Änderung der Dacheindeckung.
4. Änderung, Abbruch oder Errichtung von baulichen Nebenanlagen jeder Art - insbesondere Stellplätze/ Carports und Garagen.
5. Einfriedungen.

Dieser Genehmigungsvorbehalt erfasst auch diejenigen Vorhaben, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen bzw. der Baugenehmigungsbehörde nur anzuzeigen sind.

(2) Die Genehmigung für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

## **§ 4 Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht**

(1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Hilden erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Stadt Hilden als Baugenehmigungsbehörde erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 BauGB bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).

(2) Wird in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Hilden unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).

(3) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Hilden mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

## **§ 5 Sonstige Bestimmungen**

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 2 der Erhaltung des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Klusenstraße.

Sie gilt unbeschadet bestehender und aufzustellender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen, der Genehmigungs- und Anzeigepflichten baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land NRW sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern und baulichen Ensembles ( Denkmalbereiche ) nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land NRW.

**§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Absatz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) handelt, wer eine bauliche Anlage entgegen § 3 dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht, verändert oder errichtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden (§ 213 Absatz2 BauGB).

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Hilden.

**§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hilden, den 07.11.2008

gez. Scheib  
Bürgermeister

gez. Helikum  
Ratsmitglied

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Erhaltungssatzung Klusenstraße kann gegen diese Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Erhaltungssatzung Klusenstraße 1-35 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

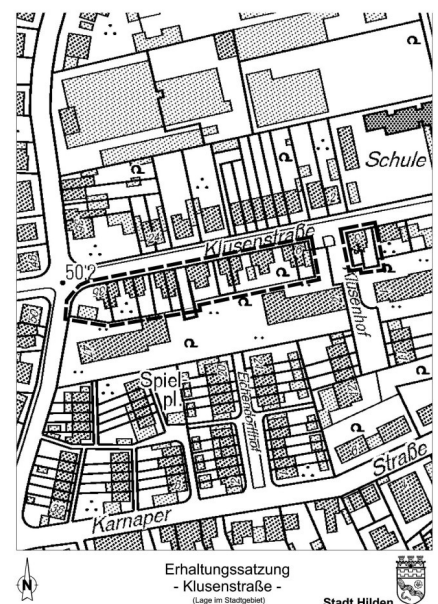
Der Beschluss der Erhaltungssatzung Klusenstraße, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung Klusenstraße in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 07.11.2008

Günter Scheib  
Bürgermeister



## 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 14B, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Am Kronengarten/ Heiligenstraße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 12.11.2008 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) folgendes beschlossen:

1. die Änderung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 14B, 1. vereinfachte Änderung durch Erweiterung um die Flurstücke 1065 und 1066 in Flur 49 der Gemarkung Hilden.
2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 B, 1. vereinfachte Änderung gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung vom 24.10.2008 zugrunde.

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Am Kronengarten in der Hildener Innenstadt und umfasst die Flurstücke 492, 496, 500, 507, 532, 536, 555, 571, 1061, 1064, 1065 und 1066, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Das Ziel der Änderungsplanung ist es, die Ansiedlung zweier Lebensmittel-Einzelhandels-geschäfte zu ermöglichen und des Weiteren die Nutzung als Parkhaus aufrecht zu erhalten.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

**25.11.2008 bis einschließlich 05.01.2009**

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen wurde von einer Umweltuntersuchung und einem Umweltbericht abgesehen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.** Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Gutachten zum Bebauungsplanentwurf sind verfügbar:

- Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan 14B, 1. Änderung / Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln (Juni 2008)
- Lärmschutzgutachten / Ingenieurbüro TAC Technische Akustik, Korschenbroich (April/ Mai 2005) zum Bebauungsplan Nr. 14B und ergänzendes Gutachten (August 2008) zum Bebauungsplan 14B, 1. Änderung

Der Entwurf des Bebauungsplans inkl. Begründung sowie die Gutachten können auch im Internet unter [www.stadtplanung-hilden.de](http://www.stadtplanung-hilden.de) -> Bebauungsplan -> Hilden-Mitte -> 14B-01 eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

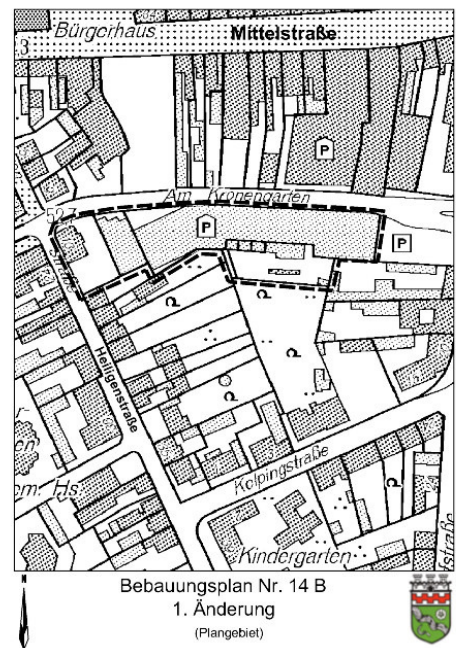
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 17.11.2008  
Günter Scheib  
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 17.11.2008  
 Günter Scheib  
 Bürgermeister



**Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH**

**3. Anpassung der Strom- und Erdgaspreise zum 1. Januar 2009**

Die Stadtwerke Hilden erhöhen die Strom- und Erdgaspreise zum 1. Januar 2009. Bei Strom sind es 1,10 Cent, bei Gas 0,63 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich Mehrwertsteuer. Ursache sind die gestiegenen Beschaffungskosten.

Für die Preisanpassungen bitten wir um Ihr Verständnis.  
 Die neuen Tarife entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Preisblättern.

Hilden, den 11.11.2008  
 Bodo Taube  
 Geschäftsführer

# Strompreise ab 01.01.2009



## Preise für Haushaltbedarf und anderen Bedarf über 10.000 kWh/Jahr

		Hilden MINI		Hilden BEST	
		netto	brutto	netto	brutto
<b>Bei nicht gemessener Leistung</b>					
<b>Verbrauchspreis</b>	Cent/kWh 1) 2) 4) 5)	<b>18,24</b>	<b>21,706</b>	<b>16,92</b>	<b>20,135</b>
<b>Schwachlast-Verbrauchspreis</b>	Cent/kWh 1) 3) 4) 5)	<b>13,43</b>	<b>15,982</b>	<b>13,43</b>	<b>15,982</b>
<b>Höchstpreis</b>	Cent/kWh 1) 2) 4) 5)	<b>28,72</b>	<b>34,177</b>	<b>28,72</b>	<b>34,177</b>
<b>Festpreis incl. Verrechnungspreis für Eintarifzähler</b>					
	Euro/Jahr	<b>52,89</b>	<b>62,94</b>	<b>68,76</b>	<b>81,82</b>
davon Messpreis		38,35		38,35	
davon fester Leistungspreis		14,54		30,41	
<b>Festpreis incl. Verrechnungspreis für Zweitarifzähler</b>					
	Euro/Jahr	<b>91,24</b>	<b>108,58</b>	<b>107,11</b>	<b>127,46</b>
<b>Bei gemessener Leistung</b>					
<b>Verbrauchspreis</b>	Cent/kWh 1) 2) 4) 5)			<b>15,99</b>	<b>19,028</b>
<b>¼ - Stunden-Leistungsmessung</b>	Euro/kWh/Jahr			<b>153,39</b>	<b>182,53</b>
<b>Schwachlast-Verbrauchspreis</b>	Cent/kWh 1) 3) 4) 5)			<b>13,43</b>	<b>15,982</b>
<b>Höchstpreis</b>	Cent/kWh 1) 2) 4) 5)			<b>28,72</b>	<b>34,177</b>
<b>Verrechnungspreis Eintarifzähler für Allgemeinanlagen</b>					
	Euro/Jahr			<b>38,35</b>	<b>45,64</b>

Das Stromentgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer.

In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer, z.Z. 19%, enthalten.

In den Nettopreisen pro kWh enthalten:

- 1) 2,050 Cent Stromsteuer  
Für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, werden die Arbeitspreise der "Allgemeinen Tarife" entsprechend herabgesetzt.
- 2) 1,590 Cent Konzessionsabgabe
- 3) 0,610 Cent Konzessionsabgabe
- 4) 0,231 Cent KWKG-Zuschlag (voraussichtlicher Stand 1.1.2009)
- 5) die Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und die jeweils gültigen Entgelte für die Netznutzung, Abrechnung und Messung der Stadtwerke Hilden

Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen

Die Preise des vorstehenden Tarifes gelten auch für die niederspannungsseitige Belieferung von Kunden ohne Leistungsmessung und/oder individuellem Liefervertrag.



# Gaspreise ab 01.01.2009



## Preise für Haushaltsbedarf und anderen Bedarf über 10.000 kWh/Jahr

<b>Kleinverbrauchstarif</b>		<b>netto</b>	<b>brutto</b>
<b>Verbrauchspreis</b>	Cent/kWh	<b>9,224</b>	<b>10,98</b>
<b>Grundpreis</b>	Euro/Jahr	<b>10,23</b>	<b>12,17</b>

### Grundpreistarif

<b>Verbrauchspreis</b>	Cent/kWh	<b>7,179</b>	<b>8,54</b>
<b>Grundpreis</b>	Euro/Jahr	<b>42,95</b>	<b>51,11</b>

### Heizgasgrundpreistarif

<b>Verbrauchspreis</b>	Cent/kWh	<b>6,514</b>	<b>7,75</b>
<b>Grundpreis</b>	Euro/Jahr	<b>115,04</b>	<b>136,90</b>

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt für jeden Preisabschnitt nach dem jeweils günstigsten, vorstehendem Tarif unter Berücksichtigung der folgenden Mindestpreisregelung (Durchschnittspreisbegrenzung):

#### Durchschnittspreisbegrenzung für Heizgasgrundpreistarif:

Der sich aus Verbrauchspreis und Grundpreis ergebende Durchschnittspreis wird während der Gültigkeit dieses Preisblattes auf folgenden Mindestpreis begrenzt

Cent/kWh	<b>6,974</b>	<b>8,30</b>	
----------	--------------	-------------	--

Die Mindestpreisregelung ist **kein eigenständiger Tarif**.

Bei Berechnung des Mindestpreises entfällt der Grundpreis.

Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, zurzeit:

19 Prozent

Der Gasverbrauch wird in m<sup>3</sup> gemessen, aber in kWh abgerechnet. Der Brennwert (Faktor) gibt an, wie viel kWh in einem m<sup>3</sup> enthalten sind.

Das Gasentgelt dieses Tarifes enthält eine Konzessionsabgabe, die an die Stadt Hilden abgeführt wird.

Die Konzessionsabgabe beträgt:

- bei Gaslieferungen ausschließlich für Kochen und Warmwasser	0,620 Cent/kWh
- bei sonstigen Gaslieferungen nach diesem Tarif	0,270 Cent/kWh

Das Gasentgelt nach diesem Tarif enthält die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh.

Die Preise des vorstehenden Tarifes gelten auch für die niederdruckseitige Belieferung von Kunden ohne Leistungsmessung und/oder individuellem Liefervertrag.



## Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

---

### 4 Lieferung eines EKG-Defibrillators

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung eines EKG-Defibrillators Lifepak 12 mit div. Zubehör und mobiler Batterie Service Station

Liefertermin: 8. KW 2009

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 14.11.2008 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail ([vergabestelle@hilden.de](mailto:vergabestelle@hilden.de)) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

**NEU: Ab sofort können die Verdingungsunterlagen auf Wunsch per E-Mail versandt werden.**

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **26.11.2008** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 12.12.2008 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,

Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

---

---